

Die am 6. Mai 1843 gehaltene General-Versammlung der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat sich mit folgender Bittschrift an die hohe Stände-Versammlung der Rheinprovinz gewendet :

Der von Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige gefasste erhabene Beschluß vom 22. November 1842 :

die Ausführung der nach dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse für ein dringendes Bedürfnis erachteten Eisenbahnverbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Übernahme einer Zinsen-Garantie für die Anlage-Kapitale zu befördern,

findet auch auf die Rheinische Eisenbahn Anwendung. Sie war damals noch nicht fertig und ist es noch nicht; ausdrücklich wurde sie in den Verhandlungen der Ausschüsse dem mit Staats-Unterstützung herzustellenden Eisenbahnnetz zugesellt. Hierdurch wird nur ein kleiner Theil des nach jenen ständischen Verhandlungen auf wenigstens 55 Millionen Thaler im ganzen Staate zu diesem Zwecke zu verwendenden Staats-Kredits auf das linke Rheinufer fallen, wenn auch die Rheinische Bahn vom Staate nach gleichen Grundsätzen behandelt wird, wie die neu zu bauenden.

Wie wichtig diese Bahn zur Verbindung des Rheines mit den Belgischen Häfen und dem ganzen westlichen Europa ist;

wie noch wichtiger sie ist, wenn die Bahn auch östlich nach dem Mittelpunkte der Monarchie und dem übrigen Deutschland fortgesetzt seyn wird, — dieses bedarf vor Einer Hohen Versammlung der Rheinischen Provinzial-Stände eben so wenig einer nähern Darstellung, wie die großen Schwierigkeiten, welche zur Herstellung der Bahn zu überwinden sind. Wir erlauben uns nur, darauf aufmerksam zu machen, daß der große staatliche Zweck der Bahn, die Güter-Transporte wohlfeil und nützlich zu besorgen, unmöglich erreicht werden kann, wenn nicht die schwierige und kostspielige unmittelbare Verbindung der Schienen mit dem Rheine hergestellt, und wenn sie nicht überhaupt, nach Maßgabe der Verhandlungen mit den ständischen Ausschüssen und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 22. November 1842, mit den übrigen zum Eisenbahnneze gehörigen, mit Staats-Unterstützung zu bauenden Bahnen gleichgestellt wird.

Bereits hat der Staat einige Unterstützung gewährt, allein keine ausreichende zur Erfüllung der Zwecke der Bahn, und auch nicht im Maße jener Gleichstellung. Deshalb wenden wir uns, überzeugt von dem großen Interesse, welches eine Hohe Versammlung der Rheinischen Provinzial-Stände mit der Provinz stets an der Rheinischen Eisenbahn genommen hat, mit Vertrauen an Hochdieselbe und tragen die Bitte vor: daß Eine Hohe Versammlung der Rheinischen Provinzial-Stände bei Sr. Majestät dem Könige Sich dahin verwenden möge, daß die Rheinische Eisenbahn — als ein Theil des großen mit Staats-Unterstützung herzustellenden Eisenbahnnezes — auch im gleichen Maße vom Staate behandelt werden möge, wie die mit Staats-Unterstützung neu zu bauenden Bahnen.

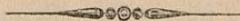
In Verehrung

Die in General-Versammlung vereinigte
Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.

Gleichzeitig wurde von jener General-Versammlung beschlossen :

daß eine vollständige Darlegung der Vorverhandlungen durch den Vorsitzenden der General-Versammlung, dem zu diesem Ende die betreffenden Akten der Direktion zur Verfügung gestellt werden sollen, den Herren Deputirten der Stadt Köln überreicht und demnächst, nach deren Vorlage beim Rheinischen Landtage, als Handschrift gedruckt und den Aktionären mitgetheilt werde.

Diesem Beschlusse zufolge ist die nachstehende Schrift verfaßt, mit der Bittschrift den Herren Deputirten der Stadt Köln überreicht, und demnächst zum Druck befördert worden.



1848

Die erste Sitzung des Reichstages
am 18. März 1848 in Frankfurt
am Main. Der Reichstag
besteht aus den Abgeordneten
der Provinzialparlamente
und der Städteparlamente.
Der Reichstag hat die Aufgabe,
die Gesetze des Reiches
zu beschließen und die
Rechnungen der Reichsregierung
zu prüfen. Der Reichstag
wird durch den Kaiser
eröffnet und durch den
Kaiser geschlossen.